



Im Verlage der Esfenbarschen Erben.  
Große Wollweberstraße No. 554.

No. 99. Montag, den 11. December 1815.

### Bekanntmachung, wegen falscher Preussischer 4 Gr. Stücke.

Dem Publikum dient hiermit zur Nachricht: daß falsche mit der Jahrzahl 1813 verfehene Preussische 4 Gr. Stücke, in Umlauf zu bringen versucht wird, welche in einer stark versilberten Tombach-Matte bestehn, und in der Kölnischen Mark 3 bis 5 Gran Silber enthalten.

Sie unterscheiden sich von den ächten Münzen gleichen Gepräges:

- 1) durch eine fast hellere silberweiße Oberfläche, als die der ächten Stücke, welche nur zuweilen an den Rändern des Gepräges vorzüglich der Schrift mit der innern tombachrothen Farbe des Stücks, aber dann ganz deutlich abwechselft.
- 2) Durch den Klang, welcher bei dem Hinwerfen eines Stücks auf den Tisch, klappernder als bei den ächten Stücken, und daher sehr gut von dem Klange der letztern zu unterscheiden ist.
- 3) Am Brustbilde, welches weder in der Ähnlichkeit noch in den übrigen Umrißen, im geringsten mit dem auf den ächten Münzen übereinstimmt.
- 4) An der Schrift, welche auf dem falschen Stücke bei weitem unregelmäßiger, sowohl in der Form als Stellung der Buchstaben, ist.
- 5) An den beiden Eichenzweigen auf der Rückseite, wovon der eine rechts viel dünner als der andere ist.

Aus London, wo wahrscheinlich die Anfertigung solcher falscher Stücke geschieht, ist von einem dortigen Juden der Versuch gemacht worden, diese falsche Münze durch Schiffe in die königlich Preussischen Staaten zu verbreiten. Die nöthigen Vorkehrungen sind zwar daeeser genommen; indessen wird das Publikum vor dem Ankauf dieser Münze, zum Verhuf einer weitem Verbreitung, mit Bezug auf die Strafbestimmungen im obgemeinen Landrecht 2. XX. 352. seq. 260. hiermit gewarnt, und jedermann, dem solche

Münzen etwa zufällig in die Hände kommen, nach S. 261. 20. zur sofortigen Anzeige aufgefordert. Berlin den 25. November 1815.

Der Minister der Finanzen.  
(gez.) von Bülow.

### Bekanntmachung.

In Folge des zwischen Ihro Königl. Majestäten von Preußen und von Sachsen am 1sten Mai d. J. in Wien abgeschlossenen Friedenstraktats, ist zu näherer Bestimmung des die Kassenbillers betreffenden 1sten Artikels, und der diesfälligen Aueinanderziehung, von den unterzeichneten beiderseitigen Friedensvollziehungs-Kommissarien verbände der ihnen ertheilten, und gegen einander ausgewechselten Vollmachten, nachstehende Uebereinkunft, in Gemäßheit der deshalb erhaltenen Instruktionen, getroffen worden.

1) Die königl. Preuss. Regierung übernimmt von dem für das Königreich Sachsen nach und nach creirten Kassenbillers an Fünf Millionen Thaler die Bekretung einer Aversionalsumme von Einer Million Achnal Hundert und Zehn Tausend Thaler.

2) Die Abtheilung geschieht dergestalt, daß der kön. Preuss. Regierung von den aus drei Klassen bestehenden, mit dem Buchstaben A. zu 1 Ehlr., mit B. zu 2 Ehlr. und mit C. zu 5 Ehlr. bezeichneten Kassenbillers auf das Herzogthum Sachsen die ganze Klasse von 1 Ehlr. mit A. bezeichnet, überwiesen wird, dem Königreiche Sachsen hingegen, die Kassenbillers bezeichnet mit B. zu 2 Ehlr. und mit C. zu 5 Ehlr. verbleiben, und nach jeder Theil die ihm zufallende Summe zu vertreten hat.

Da aber die Kassenbillers mit dem Buchstaben A bezeichnet, zu 1 Ehlr. nur die Summe von 1,700,000 Ehl. ausmachen, so zahlt man königl. Preussischer Seite zur Erfüllung der auf das Herzogthum Sachsen übernommenen



den 1810. d. Jhr., der Königl. Sächsischen Regierung  
anoch die Summe vor

### Sechsig Tausend Thalern

in den dem Königreiche Sachsen verbleibenden Kassenbil-  
lets unter den Buchstaben B. und C. heraus.

3) Sämmtliche jetzt vorräthige Platten und Stempel-  
Werkzeuge zu Fertigung der gegenwärtig mit dem Buch-  
staben A. zu 1 Thlr. im Umlauf sich befindenden Kassen-  
billeten werden unzerstückt den Königl. Preussischen Ab-  
geordneten ausantwortet, dahingegen die Platten und  
Abriean Beschaffen zu den Kassenbilleten der Buchsta-  
ben B. und C. dem Königreiche Sachsen verbleiben.

4) Bis zum 31ten December d. J. werden die beider-  
seitigen Kassenbilleten in den öffentlichen Kassen beider  
Landestheile noch die bisher ohne Unterschied angenom-  
men.

5) Beide Regierungen, die Königl. Preussische und  
die Königl. Sächsische, haben sich gegen einander an-  
heischig gemacht, daß sie binnen einer Frist von Vier  
Monaten, von dato an, keine Maßnehmung, wodurch  
der Umlauf der Kassenbilleten gegen die bisherigen Fälle  
beschränkt würde, und für ihren Kredit einen Nachtheil  
entstehen könnte, ergreifen, mithin insbesondere keine  
Beschränkung in Rücksicht der Annahme der Kassenbilleten  
ihres Antheils in den öffentlichen Kassen gegen die bis  
zum 3ten Junius d. J. hierunter gesetzlich bestandenen  
Bestimmungen verfügen werde.

6) Da die in Verfolg des 1ten Artikels des Friedens-  
traktats bisher statt gehabte gemeinschaftliche Discontir-  
ung mit Ende dieses Monats aufhöret, so haben die bei-  
derseitigen Regierungen sich ebenfalls verpflichtet, wenig-  
stens bis zum 31ten Januar künftigen Jahres in ihrem  
Landestheile für die Kassenbilleten desselben, eine oder  
mehrere Discountokassen in der zehrerigen Maße zu  
unterhalten.

7) Alle sonstige Maßregeln, welche zur Hebung und  
Befestigung des Credits der Kassenbilleten im Königreiche  
sowohl, als im Herzogthum Sachsen gereichen können,  
bleiben dem Gutbefinden der beiderseitigen Regierungen  
unbeschränkt vorbehalten.

In Gemäßheit dessen, wird vorstehende Uebereinkunft  
von den Unterzeichneten. Kraft der ihnen von ihren bei-  
derseitigen allerdöchsten Regierungen erhaltenen Autorisa-  
tion, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden am 25. November 1815.

Königl. Preuss. Commission zur Königl. Sächs. Friedens-  
Ausgleichung mit dem Kö-  
nigreiche Sachsen.

(Ges.) Gaudi. Friesel. (Ges.) v. Glogis. v. Hünau.  
Günther. v. Wagdorff.

Wien, vom 27. November.

Privatbriefe aus Neapel melden, daß Mürat keines-  
weas mit der Standhaftigkeit geforsen sey, die öffent-  
liche Blätter von ihm rühmten, und die er selbst vor  
Zeiten bei Vollziehung der Todes Urtheile anderer gezeigt  
hatte. Gewiß ist es, daß er darum gebeten hat, in sei-  
nem Kerkerzimmer erschossen zu werden, und daß ihm  
dieses auch gewährt wurde.

Weimar, vom 26. November.

In Folge zweier unterm 1. Juni und 22. September

zu Wien und Paris mit Sr. Majestät dem Könige von  
Preussen abgeschlossenen Staatsverträge, haben Sr. Kö-  
nigliche Hoheit unser Großherzog, nachstehende Landes-  
theile und Ortsschaften mit allen Rechten der Landesho-  
heit und Oberherrlichkeit ihren Landen einverleibt.

1) Die Herrschaft Blankenhain mit Ausnahme des  
Amtes Wandersleben, dagegen aber mit Einschluß des  
abgesondert liegenden Dorfes Ransfeld; 2) die niedere  
Herrschaft Kramfeld; 3) die vormaligen Commanden  
des Deutschen Ordens, Zweyen, Lehesten und Ziesbühl  
mit ihren sämmtlichen Einkünften, so weit sie zu dem  
Amt Eckartsberge gehören und Euelzen in dem Weimars-  
schen Gebiete bilden, so wie auch alle übrigen zu dem  
gedachten Amte gehörigen und im Fürstenthume Weimar  
eingeschlossenen Ortsschaften; 4) das Amt Lautenburg mit  
Ausnahme des Ortsschaften Drotten, Gorsche, Wetts-  
burg, Wetterstein und Mollschütz; die zum Schloß Pöps-  
pach im Esfurtischen Gebiete gehörigen Ortsschaften Beris-  
stedt und den Antheil an Kleindreimbach; 6) den bisher  
zum R. Preuss. Herzogthum Sachsen gehörigen Kreisstäd-  
ter Kreis in den Gränzen, worin er sich am 22. Septem-  
ber d. J., als dem Tage der Unterzeichnung des Vertrags,  
befunden, jedoch mit Ausnahme alles dessen, was im  
Westen und Süden einer Linie liegt, welche den gedach-  
ten Kreis von der Saalfeldischen bis zur Reussischen  
Gränze dergestalt durchschneidet, daß die Ortsschaften Kö-  
ben, Dörritz, Grobgerenth, Naake, Posen, Keula,  
Lausa, Schönborn und Belkmannsdorf mit ihren Feld-  
marken an Weimar kommen; die Ortsschaften Podelwitz,  
Gerzewitz, Seebach, Bahren, Schindroba, Moya, Postka,  
Culmla, Ziegenrück und Eobach, gleichfalls mit ihrer  
Feldmarken, dagegen bei Preussen verbleiben; 7) die  
nachstehenden einzeln liegenden dem Weimarschen Gebiete  
angrenzenden oder benachbarten Ortsschaften sämmtlich mit  
ihren Feldmarken: Lächelsdorf vom Amte Naumburg,  
Darnstädt vom Amte Werra, Wirtsdorf, Nieder-Deuba,  
Ober-Reussen, Nernsdorf, Rudersdorf, Ellersleben, Klein-  
und Groß Neudauen, Otlishausen und Köda, Amtes  
Eckartsberge, Ekleben, gleichfalls Amtes Eckartsberge,  
wovon Weimar her ins vorher das Grundherrliche Eigen-  
thum unter Preussischer Landeshoheit besessen, Willers-  
städt, vom Amte Wendelsheim, Kramschorn, Amtes  
Weissenfe; 9) von dem Esfurtischen Gebiete nachstehende  
Leuter und Ortsschaften: Schloß Wipach; die Oberer  
Stotterheim und Schwerborn, Amtes Giespersleben;  
das Amt Armannsdorf; das Amt Lönndorf, nebst dem  
darin einbezirkten Ortsschaften Ifferoda und Hainichen;  
9) die zum vormaligen Großherzogthum Frankfurt, und  
zwar dessen Departements Jünda gehörig gewesenem Con-  
tore und Bezirke Dermach und Geisa in denjenigen  
Gränzen, wie dieselben sich nach der letzten Landestheil-  
ung dermalen befinden.

Der künftige Titel unsers erlauchten Landesfürsten ist:  
Großherzog zu Sachsen Weimar Eisenach, Landgraf in  
Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu  
Heinberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Laut-  
enburg.

In die Stelle der bisherigen Wappen wird das neue  
Großherzogliche angeschlagen.

In dem über die obige Besitznahme erlassenen Patente  
vom 15. d. M. wird außerdem den Unterthanen Seiner  
Königlichen Hoheit eine säcularische Verfassung, unparthei-  
liche Rechtspflege und Religionsfreiheit zugesichert.



Münster, vom 29. Nov.

Vorsetzen traf hier der Herr Geheim Staatsrath Bruner nebst Gemahlin ein, welcher Tags darauf seine Kasse fortsetzte, um sich einige Wochen in Dönhauß bei seiner Familie aufzuhalten und sodann auf seinen Gesandtschafts-Posten nach Dresden zu begeben.

Vom Mann, vom 29. November.

Fürst Blücher wollte auf seiner Rückreise durch Belgien den Ort wieder sehen, wo er, vom Pferde gekürzt auf dem Schlachtfelde lag, während ein Theil des Französischen Heeres bei ihm vorbei und wieder zurückpassirte. Nachdem der Fürst einige Zeit sich mit seinem Adjutanten daselbst aufgehalten hatte, beschenkte er einen Müller edelmüthig, der ihm in diesem kriegerischen Augenblicke Hülfe geleistet hatte.

Frankfurt, vom 22. November.

Täglich treffen hier jetzt Gesandte zum Hundestage ein. Die meisten sind die, welche schon in Wien waren.

Nachen, vom 27. November.

Die Königl. Preussischen Truppen, welche bei ihrem Rückmarsch aus Frankreich unsere Stadt berühren sollten, namentlich das 1ste und 6te Armeecorps, sind nach einer neuern Bestimmung anders instruirt; auf den Antrag der Niederländischen Regierung, daß Lüttich, das so viel durch Einquartierung und Durchmärsche gelitten, gespart werden möge, schlagen die Truppen den Weg über Brüssel, Mastricht und Beesloo ein. Einige Dörfer gegen Belgien hin, die, weil ihr Besitz vor der Gränzberichtigung noch zweifelhaft war, von Preuss. Militair besetzt worden waren, sollten jetzt geräumt und der Kön. Niederländischen Regierung übergeben werden. Der Fürst Blücher ist auf dem Wege der Bestermia. Geht es so fort, so werden Sr. Durchlaucht in 6 Tagen von hier nach Berlin adreisen.

Brüssel, vom 25. November.

Nächstens erfolgen hier nun die Durchmärsche von 3800 Mann Preussischer Infanterie und 12000 Mann Cavallerie, die aus Frankreich nach ihrer Heimath zurückkehren.

Aus dem untern Elßaß, vom 12. November.

Die ziemlich schwache Division des östereichischen Generals Mazuchelli ist in der Gegend von Landau aufgebrochen, wo sie sich sammelnd gezogen hat, und diese Festung einschließt, da der dortige französische Commandant bis jetzt die Uebergabe verweigert. Mazuchelli's Hauptquartier befindet sich gegenwärtig zu Weissenburg. Es ist ungegründet, daß, wie man verbreitet hatte, bei Landau Feindseligkeiten vorgefallen sind.

(Mar. Zeit.)

Paris, vom 17. November.

Der Herzog von Reggio arbeitet unermüdtlich an Sicherung der Nationalgarde von Paris und bald wird man in diesem schönen Corps nichts als Freunde des Königs und der Ordnung sehen. In allen nur etwas bedeutenden Städten thun sich die wohlhabendern Bürger zusammen, um ähnliche Corps zu bilden, und bald wird eine Macht dastehen, die alle Feinde der Ordnung im Zaum halten wird.

Paris, vom 20. November.

Marshall Ney hat ein Schreiben an die Minister der verbündeten Mächte gesandt, worin er verlangt, daß die am 2ten Jott abgeschlossene Convention von Paris, in welcher eine Amnestie für alles, was vor dem 20. März geschehen, stipulirt wurde, in Hinsicht seiner in Anwendung gebracht werden möchte. Die Frau Marischallin hat deshalb eine Conferenz mit dem Herzog von Wellington gehabt, der ihr entgegnete, daß jene Convention nicht vom Könige ratificirt worden und seine Verbündeten deshalb nicht ins Mittel treten könnten.

Der Marshall hat wegen dieser Einwendung eine neue Note überreicht. Bevor ihn der Baron Saurer verhörete, bat er, eine Erklärung aufzunehmen, worin er dem Könige dankte, daß er ihn von die Mächte gestellt, die abgeschlossene Tirade, daß er alles für das Vaterland gethan, wiederholte und damit schloß, daß er wenn er unterläge, als ein verirrter Unterthan, nicht als Verräther stehete.

Die Gazette de France zweifelt an der Rechtheit des Neyschen Schreibens an die Minister der verbündeten Mächte.

Das Gehöly von Bouloane ist ganz verschwunden, und muß von neuem angepflanzt werden, wozu bereits die Gruben gegraben worden.

Der Marshall Massena soll Pässe verlangt haben; um in das Ausland zu reisen.

Paris, vom 24. November.

Um dem Marshall Ney Zeit zu lassen, die Folgen herbeizurufen, wozon er dem Königl. Commissair ein Verzeichniß überreicht hat, ist die Fortsetzung seines Processus bis Montag, den 2ten Decbr., Morgens um 10 Uhr verschoben worden. Dann soll aber ohne weiteren Aufschub zur Eröffnung der Debatens, Abhörung der Zeugen, Einleitung des Processus und zum Urtheil geschritten werden.

Gestern hat Herr de Caze Befehl gegeben, den Marshall Massena zu verhaften, und die Polizei Agenten gingen in sein Haus, um diesen Befehl zu vollziehen. Aber einige Bonapartisten aus den Bureau der Polizei hatten ohne Zweifel den Marshall benachrichtiget. Er hatte daher sein Haus 6 oder 8 Stunden vor der Ankunft des Polizei-Commissairs verlassen und man hat seitdem nichts von ihm gehört.

London, vom 17. November.

Das von dem Baumeister der Artillerie gelieferte Zinnmerkwert zum Hause für Bonaparte, ist bloß das Gerippe, welches in St. Helena ausgebaut werden soll. Alle die Herrlichkeiten, die man dem Erfasser bestimmt, sind ohne sein Wissen zubereitet.

London, vom 27. November.

Privatbriefe aus Paris, melden, Fouche würde von Dresden zurückberufen und vor Gericht gestellt werden; und mehrere Marschälle, besonders diejenigen, welche sich als Richter in der Sache von Ney für incompetent erklärt hätten, würden Frankreich verlassen und sich nach fremden Ländern begeben.

Ein kürzlich aus Nord-Amerika angekommener Reisender erzählt, daß er kurz vor seiner Abreise in der Nähe von Washington mit Joseph Bonaparte geseiselt habe,



welcher während der Mafheit von dem Präsidenten Madison ein Billet erhalten hätte, worin er ihm anzeigte, daß er seinen Besuch nicht annehmen könne, warüber Joseph sehr bekürrt zu seyn geschienen.

Petersburg, vom 15. November.

Es ist eine Erneuerung durchs ganze Reich befohlen, wie es in dem deshalb erlassenen Ukas heist, zum Ersatz derjenigen Militärs, welche die gesetzlichen Jahre ausgedient haben und jetzt ihre Entlassung erhalten. Dadurch treten, nach einer sehr weisen Einrichtung, eine Menge verdienender Krieger noch in den besten Jahren wieder in den Schoß ihrer Familien und in den Kreis des bürgerlichen Lebens zurück und bringen, außer dem Ruhme ihrer Heldenthaten, die auf ihren Kriegstugenden ankommen, Eshahrung aus fremden Ländern als ein wohl erworbenes Gut in ihre Heimath. Von welchen heilsamen Folgen dies in dem angedeuteten Russischen Reiche für die Verbreitung praktischer Kenntnisse aller Art werden muß, ist leicht einzusehen.

## Zur Huldigungs-Feier in Stralsund

am

16ten November 1815.

Im Osten war ein Funke hell entglommen,  
Des Lichtes Spender; er leuchtend an;  
Im Jugendglanz hieß er das Frühroth kommen,  
Und bebend schwand der alten Schatten Lauf.  
Ein lodern Feuer scheint in ihm zu glühen, —  
Ein Adler steigt aus solcher Glut empor;  
Zur Sonne geht sein Weg! Der Sterne Chor  
Soll unter seinen Fittichen entfliehn.

Und horch! Das Rauschen seiner Riesenflügel,  
Ein tönend Donnern leiht's dem Widerhall,  
Von Lüdens Flur bis zu Montmarre's Hügel  
Umkreiset ihn der Völker Jubelschall;  
Erworben hat er, was ihm Trug einwendet,  
Bereitet hat er seinen alten Horst,  
Und für den heil'gen Stamm im deutschen Forst  
Hat er sich selbst durch's eigne Blut verpöndet.

Zur Sonne geht sein Weg! Er trägt die Krone  
Der alten Breannen auf umglänzt'm Haupt,  
Und zeigt die Glorie dem deutschen Sohne:  
Ein deutsam Zeichen durch den Sieg umlaubt,  
Und wer zu dem Paniere sich gefunden,  
Dem leiht er seine Krone durch Heldenstimm,  
Zum Lichte reißt er ihn mit sich dahin,  
Dem Knechtesstimm wird er sofort entbunden.

Du Volk am Rhein! und wo die Behme hanf'te,  
Westphalia! Wo der Germanen Ruin  
In Hermann's Schlacht wie Wetter Gottes brauf'te  
Du bist des Deutschen Königs Eigenthum, —

Du hast vereint mit uns ein Ziel erworben:  
Für Ihn, für dich, für uns Unsterblichkeit!  
Und für der Nachwelt künft'ge Herrlichkeit  
Ist jeder als ein Held im heil'gen Kampf gestorben.

Hier, wo Poseidons dunkle Wogen rauschen,  
Zerschellend brausen um Arcona's Höhn,  
Wo graue Schatten um den Altar lauschen  
Und alte Götter auf uns niedersehn;  
Wohin ein Heldenvolk aus starrem Norden,  
Mit uns verbündert durch des Glaubens-Band  
Zu schützen kam das heilige Vaterland,  
Und eines Wüthrichs Trotz vergeblich worden;

Hier weist der Adler! Auf der Fluthen Wogen  
Durchschimmert, golden, alter Kronen Pracht;  
Der alte Herrscher ist daheim gezogen  
Zu seiner Felsen dunkler Mitternacht,  
Und schüßend breitet seine hohen Schwirgen  
Der hohe Aar um diesen deutschen Strand,  
Er führt die Kinder heim ins Vaterland,  
Die treu bewahrt ihm deutsche Herzen bringen.

Und in den Lüften hallen Feierklänge;  
Vom hohen Mast der neue Wimpel weht,  
Vorüber wallt im strahlenden Gestränge  
Ein hehrer Zug in stiller Majestät;  
Es öfnet sich des alten Tempels Pforten,  
Zum Thron gewandelt ist der heilige Altar, —  
Ein edler Greis, im festlichen Talar,  
Empfängt den Nahenden mit Segensworten,

Wer ist es, dem sich solche Feier spendet?  
Wem thnet heut des Festes Jubelsklang?  
Er ist's! Er ist es! den der König sendet,  
Ihn weiht sich der hohe Lobgesang,  
Ihn huldigen die Herzen alter Treue,  
Der Rede Ton macht frei das Inn're kund,  
Beschworen wird ein neuer heil'ger Bund,  
Und so beginnt das Fest der deutschen Weihe.

Der Funke, so im Herzen uns entglommen,  
Soll heut in hohen Klammern leuchtend glähn!  
Als treue Kinder sind wir aufgenommen,  
Und hoffnungreich soll das Verrannen blühn.  
„Heil dem Gerechten! Friedrich Wilhelm lebe!“  
Erscholl der Ruf am heiligen Altar.  
So hall' er jubelnd wieder inneward,  
Und jedes Aferdeutschen Herz erbebe.

Venn.



## M i n e r v a .

## Taschenbuch

für

das Jahr 1816.

Achter Jahrgang mit 10 Kupfern zu Schillers Räubern, nach Ramberg, von A. W. Böhm, H. Schmidt und Andern 12 Leipzig, bey Gerhard Fleischer d. Jüng. Ladenpreis, ordinaire Band 2 Rthlr. 6 Gr. Marroquin-Band 3 Rthlr. 12 Gr.

Mit Recht darf dieser Jahrgang in die Reihe seiner mit Achtung aufgenommenen Vorgänger eintreten. Schillers Gallerie: diesmal „die Räuber“, mit Humberts herrlichen Gebilden, begleitet von Dichters geistvollen und tief sinnigen weitgreifenden Erklärungen, ist vorzuziehen. Das sinnvolle allegorische Bild Kupfer des Ersten, muß besonders erwähnt werden, so wie vom Letztern die Stützen zu Klopstocks Portrait v. Volk?? die mit manchem Neuen und Ungebräuchtem über und von dem Sanger des Messias ausgestattet sind. — Carol. Bichler giebt uns einen eigenen Liebes- und Leidensfall, der die Innigkeit und Veränderlichkeit des Menschengefühls darlegt; das artige Liebesbouquet von Germar wird gern geliebt werden; Caroline Fouquet, und der Name ihres Gemahls, wie August Lafontaine's Name, brauchen nur genannt zu werden, um die Leser wissen zu lassen, wie viel Juniges, Geist- und Gemüthvolles sie zu erwarten berechtigt sind. — Ein schönes schmerzliches Nachstück, Langkinds liebes erlöste alte angehende Mädchen, Köhlers weins leicht erlöste alte angehende Mädchen, Köhlers (Wfs. Herrmann's „Lobeneck“) ernst gehaltenen Gustav (Wfs. Harris Gedichte, Haugs Epigrammen, Kinds, Wafa, Hells u. a. Agrionien, Eramers gehaltvolles biographisches Gemälde des Lukas Kraach, in welchem der Altvater Lutherus in alter Kraft und Gewaltigkeit auch auftritt, brauchen nur aufgeführt zu werden.

Der erste bis vierte Jahrgang dieses Taschenbuchs ist auch noch für den herabgesetzten Preis von 3 Rthlr. 12 Gr. zu bekommen, so wie auch der fünfte bis siebente Jahrgang in allen Buchhandlungen, a Bänden 2 Rthlr. 6 Gr., um 6 Rthlr. 18 Gr. zu erhalten ist. Sämmtliche Jahrgänge enthalten Kupfer zu Schillers Werken.

## Ankündigung.

Den Freunden und Beförderern der Kunst wird hiermit angezeigt, daß der berühmte Violoncellist Bern- hard Romberg von Homburg hier ankommen, und nächsten Decbr den 1ten Decbr im Saale des Englischen Hauses ein Concert geben wird, dessen Leitung der Herr Musik-Director Haefelwäldt übernehmen wird. Billets sind a 2 Rthlr. bei Herrn Gabeltsko, Feustler, Straße No. 59, und am Abend im Englischen Haufe zu haben.

Unterschiedens machen hiermit bekannt: daß nach einem freundschaftlichen Uebereinkommen die unter ihnen für gemeinschaftliche Rechnung bestehende Societät: Handels- lun. unter der Firma C. W. J. Oesten mit dem heutigen Tage aufhört, und jeder das Geschäft für alleinige Rechnung fortsetzt. Die Liquidirung aller unter jener Firma Laufenden Activa und Passiva übernimmt Herr J. G. Brasch. Dasselbe den 1sten December 1815.

J. G. Brasch, J. G. C. Bredt.

In Folge vorstehender Bekanntmachung zeige ich hiermit an: daß ich vom heutigen Tage mein alleiniges Geschäft alhier unter urtheilender Firma angefangen habe, und den T. Backers und Getreidehandel und Mälzerey zu meinem Hauptberuf mache, worin ich mich jedem um und vorzüglich meinen Freunden, die mich von er der Firma C. W. J. Oesten erkannt, und mit Zutrauen und Zufriedenheit betriebl. haben, empfehle. Pestenthal den 1sten December 1815.

J. G. C. Bredt.

## Entbindung.

Heute früh gegen 4 Uhr ward meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden. Stettin am 9ten December 1815.

Fr. Ph. Karow.

## Todesfall.

Am 7ten d. M. Abends um 5 Uhr starb meine aelteste würdige Gattin Dorothea Friederica, aeborne Grose, schlung v. m. Schläge aerübt, im 57ten Jahre ihres ehelichen Lebens. Tief bebenet über den Verlust dieser mir so theuren Lebensgefährtin und sorgsamem liebenden Mutter ihrer Kinder und Enkel, habe ich diese traurige Nachricht meinen Verwandten und Freunden ergebnis mittheilen wollen; übergeut von ihrer Theilnahme bitte ich jedoch, durch Beileidsbezeugungen meinen lieben Gemern nicht zu vermehren. Stettin den 8. Decbr. 1815.

Samuel Miske.

## Publikandum.

Die Meldung der in den Consulatbezirken ankommenden Preuß. Schiffer, bey den Consulu betreffend.

Es sind von mehreren diesseitigen Consulu Klagen darüber geführt worden, daß die in ihren Bezirken ankommenden Preuß. Schiffer die durch das Consulat-Reglement vom 18ten September 1796 S. 2. vorgeschriebene Meldung bey ihnen unterlassen. Im Befolge eines uns von dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 6ten hin. gewordenen Auftrags, wird dieser Passus der gedachten Verordnung, mit Rücksicht auf alle Königl. Consulare in fremden Häfen, den Aedern u. Schiffern der Provinz Pommern, nachdrücklich und mit dem Bemerkten eingeschärft, daß für jeden Unterlassungsfall eine Strafe von 5 Rthlr. nebst nachträglicher Zahlung der Consulatgebühren in dem angeführten S. 2. des Consulat-Reglements festgesetzt ist. Stettin den 15ten November 1815.

Polizey-Deputation der Königl. Preuß. Regierung von Pommern.



## Publikanda.

Es ist von dem Königlich-Kriegs-Ministerio festgesetzt worden:

Das innerhalb der Festungs-Rayons durchaus kein Bau, sey er nach den Vorschriften zulässig oder nicht, ohne die ausdrückliche Genehmigung des gedachten Ministerii unternommen und also dazu weder von den Königl. Commandanturen noch von den Ingenieuren der Plätze unmittelbare Erlaubniß erteilt werden könne.

Stettin den 25ten November 1815.

Polizey-Deputation der Königl. Preuß. Regierung  
von Pommern.

Mit Bezug auf das Publicandum vom 19ten October d. J. wird hiedurch bekannt gemacht,

daß die Vorwerke Graerthim und Stenago, Amts Wollin, nicht, wie früher beabsichtigt wurde, zu Lit. a. t. 1816, sondern erst

zu Lit. a. t. 1817

veräußert werden sollen, und daß die dazu anzusetzenden Termine zu seiner Zeit in den öffentlichen Blättern werden angezeigt werden.

Stettin den 2ten December 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Preuß. Regierung  
von Pommern.

Nach der uns von dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 27ten v. M. bekannt gemachten Bestimmung der General-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommenssteuer

können sämtliche Reste des 1ten und 2ten Termins der Vermögenssteuer für ganze Communen, oder auch Kreise gemeinschaftlich in Lieferungscheinen betitelt werden; welches hiedurch zur Kenntniß der Unterbehörden in der Provinz gebracht wird.

Stettin den 6ten Decbr. 1815.

Finanz-Deputation der Königl. Regierung  
von Pommern.

Er. Majestät der König haben, als einen ehrenden Beweis Ihres Allerhöchsten Wohlwollens, für den in den letzten Feldzügen von den ältern Landwehren bewiesenen Muth, die Bildung von 4 Garde-Landwehr-Bataillonen aus ihrer Mitte, durch die Cabinets-Ordre vom 13ten dieses zu befehlen geruht; welches in Gemäßheit einer an uns ergangenen Verfügung des Königl. Ministerii des Innern hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin den 28ten November 1815.

Militair-Deputation der Königl. Regierung  
von Pommern.

## Publicandum.

Zufolge der Verfügung des Herrn Justiz-Ministers wird es hiedurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die durch das Allerhöchste Publicationepatent vom 25ten August d. J. eingeführten und vom 1sten Januar k. J. eingeführten und vom 1sten Januar k. J. an geltenden neuen Gebühren-Taxen für die Ober- und Untergeichte und für die Justiz-Commissionen und Notarien in den

Preussischen Staaten einzeln bey allen Haupt-Post-Ämtern zu kaufen sind. Cölln den 30. Novbr. 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

## Bekanntmachung.

Die zuletzt unterm 27ten December 1814 bekannt gemachten polizeilichen Vorschriften, als:

- 1) bei Eintretendem scharfen Frost darf kein Feuer, Brandweinbrenner, oder wer sonst zu seinem Gewerbe viel Wasser gebraucht, letzteres bei 5 bis 10 Rthlr. Strafe, in die Straßen-Minnsteine ablaufen lassen,
- 2) beim Glatteis, oder wenn sonst die Passage auf den Straßen gefährlich wird, muß jeder Hauswirth, ohne erst eine besondere Aufforderung dazu abzuwarten, vorläufig dem Hause bis zum Mittelstein, bei 1 Rthlr. Strafe im Unterlassungsfalle, Säespäne, Asche oder Sand streuen lassen,
- 3) das Herunterwerfen des Schnees von den Dachrinnen oder aus den Boderrücken ist ohne vorherige Anzeige bei der Polizei und getroffene Sicherheit für die Passage, bei 5 Rthlr. Strafe verboten,
- 4) das Abladen des Schnees und des Eises auf der Ober- ist, bei 3 bis 5 Rthlr. Strafe verboten,
- 5) bei eingetretener Schlittenbahn muß jeder Schlitten mit einer Peitsche versehen und wenigstens ein Pferd mit einer Schelle oder Glocke behangen werden, bei 1 bis 5 Rthlr. Strafe im Unterlassungsfalle,

werden hiermit zur allgemeinen Befolgung erneuert.

Stettin den 30ten November 1815.

Königl. Polizei-Director. Stolte.

## Warnungs-Anzeige.

Eine Frauensperson ist wegen Betruges in einer 6monatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Stettin den 13ten November 1815.

Kriminal-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

## Bekanntmachung.

Die verzögerte und noch jetzt für lange Zeit rückständige Zahlung der Einquartirungs-Vergütung, hat uns bisher außer Stand gesetzt, den Bequartirten den reglementmäßigen Servis auszusahlen, welches zu vielen gerechten Beschwerden Anlaß geben müssen. Um diesen abzuhelfen, werden wir von Anfang des künftigen Jahres an, monatlich den Servis für die Bequartirung vergütigen, zugleich auch die Liquidation wegen den Servisforderungen der einzelnen Einwohner für die frühere Zeit zuzulegen und diese berichtigen, sobald der Empfang der rückständigen Einquartirungs-Vergütung, uns dazu in den Stand setzt. Ueber die nähern Bestimmungen wegen der Auszahlung, behalten wir uns die fernere Bekanntmachung vor und empfehlen nur vorläufig jedem Einwohner seine Bequartirungsbillets, als Beläge sorgfältig aufzubewahren. Stettin den 28ten November 1815.

Die Servis- und Einquartirungs-Deputation.

Rasche,



## Öffentliche Vorladung.

Da der allhier gewesene Bürger und Organist Johann Hempel, nebst seiner zweiten Ehe bereits im Anno 1792, und dessen ältester Sohn erster Ehe, Namens Johann Hempel, welcher allhier als Bediente gebient, bereits Anno 1793 von hier dem Verlaute nach, nach Südpreußen gegangen, seit der Zeit aber von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben; so werden dieselben, oder die von ihnen etwa zurückgelassenen unbekannteten Erben u. d. Erbennachkommen, auf den Ausruf ihrer resp. Kinder und Geschwister, hiermit dergestalt edictaliter vorzulesen, daß sie, oder ihre zurückgelassene Erben a dato ihrerhalb 9 Monats, und spätestens in Termino den 1sten Junii künftigen Jahres sich entweder schriftlich oder persönlich den diesem Gericht melden, und von demselben weitere Anweisung erwarten. Sollten dieselben sich aber weder schriftlich, noch persönlich vor, oder in dem anberaumten Termin melden, so wird auf Ansuchen der Exibenten mit der Instruktion der Sache Fortschreiten, und der sich nicht gemeldet pro moruo erklärt, und die von erkien zurückgelassene Wohnbrude allhier im sogenannten Kloster seinen Kindern erster Ehe zugeschlagen, das Erbtheil des letztern aber seines Geschwisters zuerkannt werden. Lauenburg den 30. August 1815.

Königl. Preuß. Pommerches Domainen-Justizamt.

## PROCLAMA.

Auf Ansuchen der Beneficial-Erben des verstorbenen Pensionarii Jochen Heinrich Ahrens zu Prohn und dessen Ehefrau Ulrica Amalia Friederika Brockmann, sind durch die an ihrem heutigen Dato erlassenen Proclamatata alle diejenigen, die an deren Verlassenschaft Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, zu deren Ansabe und Erscheinung auf den 1ten Januar, oder 12ten Februar, oder 1sten März k. J. hieselbst vorbezeichnet, im widrigen sie durch den am 1ten April k. J. publicirenden Abschied damit für immer werden präcludirt und abgewiesen werden. Datum Greifswald den 27. Novbr. 1815.

Königl. Hofgericht hieselbst.

## Zu verkaufen oder auch zu verpachten.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Cüstrin sind die zur Apotheke Behmschen Concursumasse gehörigen Grundstücke und zwar:

- D) das am Markte und der Jument- und kurzen Dammstraßen-Ecke allhier belegene sub No. 78. (a) Vol. II. des Hypothekenbuchs verzeichnete massive Wohnhaus von 3 Stockwerken, mit dem darauf haftenden Apotheker-Privilegio und den zur Apotheke gehörigen Gefäßen und Utensilien, mit der gerichtlich commissarischen Taxe von 15,141 Rthlr. 15 Gr.
- U) das in der Jumentstraße neben diesem Wohnhause und Apotheke belegene, sub o. 79 des Hypothekenbuchs verzeichnete zwey Stock hohe, massive Wohnhaus nebst Seitengebäude, Hofraum und einer dazu gehörigen Weise, mit der gerichtlich commissarischen Taxe von 2,208 Rthlr. 11 Gr., auf den Antrag der hypothecarischen Gläubiger, und weil in dem am 1ten Juny c. angestandenen Licitations-Termin kein annehmliches Gebot erfolgt ist, anderweit zum öffentlichen Verkauf gestellt. Eventualiter aber sollen beyde Grundstücke

auf 3 nach einander folgende Jahre, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Es ist hierzu ein Bierungs-Termin auf

den 16ten Januar k. a. Vormittags um 10 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle anberaumt worden, welches Kauf- und Pachtlustigen mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß dem Meistbietenden, Falls nicht besondere rechtliche Umstände ein Anderes nothwendig machen, diese Grundstücke ohnefehlbar zugeschlagen und auf die nach dem Termine etwa eingehenden höhern Gebote nicht witer Rücksicht genommen werden soll. Cüstrin den 1sten December 1815.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

## Guthverpachtung u. s. w.

Das Gräflich von Hacke'sche Gutß Radewitz mit dem dazu gehörigen Bannwerke Neuhoff, soll von Trinitatis 1816 an, auf 12 Jahre andernitig zur Pacht ausgethan werden. Es wird dazu ein für allemal ein Termin auf den 4. Januar 1816, in der Behausung des Postfiscals Labes zu Stettin Vormitt. 10 Uhr angesetzt, in welchem Pachtlustige, deren Vermögenszustande die Ueberrahme dieser beträchtlichen Pachtung erlaubt, sich einzufinden und auf ihr höchstes Gebot den Zuschlag zu erwärtigen haben. Die treffliche Lage dieses Gutß ohnweit Penem im Randowischen Kreise ist bekannt genug und wird hier bloß erwähnt, daß bey selbigem 46 Winpel Winterungssaat ist, woran 20 Winpel und mehr mit Weizen besät werden, auch daß es an hinlänglichen Wiesewachs und Weide nicht fehlet. Die Pachtbedingungen, so wie die nähere Auskunft über die Beschaffenheit beider Vorwerke, können Pachtlustige zu jeder Zeit bey dem Postfiscal Labes zu Stettin und bey dem Herrn Hauptmann v. d. Osten zu Blumberg, 1 Meile von Penem, vor dem Termin erfahren und darnach ihren Ueberschlag machen, ob sie die Pacht mit ihrem disponiblen Vermögen heben können. Radewitz den 20. November 1815.

Die vermittelte Gräfin von Hacke,  
als Genießbraucherin der Güter.

## Hausverkauf.

Unterszeichnete sind gesonnen, ihr Haus allhier von einem ganzen Erben, welches 2000 Rthlr. in der Feuer-Casse steht, in der lebhaftesten Straße gelegen, nebst 2 Morgen Wiesewachs, zu verkaufen, und selbige sehen hierzu die Termine auf den 16ten Februar 1816 und dem 1ten März 1816 fest; Liebhaber können das Nähere mündlich oder in porroskopen Briefen bey Unterszeichnete erfahren, wie auch früber auf ein annehmliches Gebot den Handel schließen, wo es auch soaleich übergeben werden kann. Alt-Damm den 7ten December 1815.

Die Geschwister v. Papstein.

## Zu verkaufen außerhalb Stettin.

Der Kaufmann George Friedrich Fischer in Stargard gegen baare Zahlung in gros und en detaille Caffee a 16, 92, 93, 102, 112 und 12 Gr., gestohene Lampen, a 49 Rthlr., groß Melis a 57 Rthlr., Klein Melis a 59 Rthlr., Raffinade a 62, 63, 64 Rthlr., Corop a 17 Rthlr., Carl. Melis 15 Rthlr., Pfeffer und Piment 44 Rthlr., Cassia a 2 Rthlr. und 18 Rthlr., Ros-



uen, Corinthen, Mandeln, Elshorn, Dohl, Ebran und alle andere Material- und Gewürzwaaren. Auch Raucher und Schnupftaback, Eisen, Stahl, Holländischer, Limburger und Schweizer Käse, Holl. Hering, Carbellon, Neunaugen, Capern, Prov. D. hl, Mostich, Eltronen, Pommerongen, Cocolade, fein und ord. Thee 2c, alles billig verkauft zu den billigsten Preisen. Ferner alle Sorten französische Weine, der Anker von 15 bis 40 Rthl., Malaga, Muscat Bourgois, weißer und rother Champagner, Johannisberger 1783 und 1811, fein Jamaica und Nordamerica'schen Rumm 2c.

Alle Sorten französische Weine, als: Franzwein coulant, weiß und rothe Weine, welche ich directe beziehen, offerire ich im Großen wie auch in Portellen zu den billigsten Preisen, eben so rothen und weißen Champagner in Bouvellen. Des gleichen Rumm, schwedisch und schlesische Efen, wie auch Caffee fein fein a 12 Gr., fein mittel 12½, mittel 10½, gut ord. zu 9½ und 9½ Gr., Zucker fein fein Raffinade a 14 Gr., fein Raffinade 13½ Gr., ord. Raffinade 12½ Gr., fein Weiss 13 Gr., ord. Weiss 12½, gestochen Weiss 10½ Gr. Stargard den 28. Novbr. 1815. J. J. Copp.

### Zu veractioniren in Stettin.

Auf Verfüng eines Königl. Stadtgerichts werde ich in dem Sessionszimmer der Vormundschasts-Deputation des 1ten d. M. um 2 Uhr, am den darauf folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, verschiedene Sachen, als: eine einbehältnisse, acht Tage lang gehende silberne Taschenuhr, Kupfer, Messing, Blech und Eisen, Betten, Kleiderstücke und Meubles und Hausgeräth, gegen gleich baare Bezahlung in Courant, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen. Stettin den 7ten December 1815. Dieckhoff.

Eine Parthey Jamaica-Rumm soll am 20sten December, Nachmittag um 2 Uhr, im Speicher No. 53 veractionirt werden.

### Zu verkaufen in Stettin.

Rheinweine von mehreren Jahrgängen, Portwein, Ungarwein, wie auch alle Sorten rothe und weiße Franzweine und Rumm sind billig zu haben, bey C. W. Koch & Comp., Breitestraße No. 389.

Feines Mahagoniholz in Planken, Blaubolz, englische feine Raffinade, englisches Birnbolz, schwed. Eien, Weichholz, so wie gelben russischen Lichtenallig ist in bester Güte und billig zu haben, bey Joh. Gottlob Walter, Oberstraße No. 71.

Frische holländischer Butter und gesalzener Dorsch ist billig zu haben, im Hause No. 1 in der großen Oberstraße.

Trockenes dreyfüßig büchen Klobenholz ist im billigsten Preise zu haben in der Breitenstraße No. 356.

Englischen und Coben Soroy in kleinen Gebinden, gut ord. Caffee, Provinz-Mandeln, Corinthen, Baumöl, so wie auch Küsterning und Magdeb. Echorien, bey D. T. Wilhelmi, Königsstraße 184.

Neueste auch noch alte Schlesische Käse und Eichenen zu haben, bey B. W. Eibenberg junior.

Ein zweyfächler mit Eisen beschlagener Reiffschlitten, steht im englischen Hause bey Herrn Radecker für 28 Rthl. Courant zu verkaufen.

Ein guter hochfeiner Wagen und ein Pferd, zum Reiten und Fahren brauchbar, weist die Zeitungs-Expediton gefällig nach.

Fässer von eichenem Holze, mit eisernen Bänden belegt, sind zu billigen Preisen zu haben. Oderstraße No. 4.

Wohnung, so zu mietzen gesucht wird. Es wünscht jemand eine meublirte Stube nebst Kammer, so wie Stallung auf ein Pferd zu mietzen, und würde ein solches Logis nicht weit vom Anclammer Thore den Vorzug erhalten. Wer sich d. abtassen geneigt ist, zeige seine Adresse gefällig in der Zeitungs-Expediton an.

Zu vermietzen in Stettin. In der Schuhstraße No. 856 ist eine Stube und Kammer zu vermietzen.

### Bekanntmachungen

Alle Sorten Kranweine, Medoc, Malaga, Muscat, Piccardon 2c. sind in beliebigen Quantitäten billig zu haben, bey Webe & Eichbaum, gr. Oderstraße No. 70.

Trockenes dreyfüßig büchen und eichen Brennholz ist billigen Preisen bey Gust. Erdmund, Frauenstraße No. 918.

Das Kunst- und Industrie-Magazin, Kohstraße No. 288, hat einen neuen Transport der modernsten runden Herrenhüte, verschiedener Gattung nach Güte, von Verkauft erhalten, und verkauft solche zum billigen Fabrikpreise. Stettin den 2. Decbr. 1815.

Sehr gute Gänsefüßenten, Gänsefüße, Catharinen-Pflaumen a B. 4 Gr., Pflaumenmaß a B. 4 Gr. 2½, und Salzgurken a Schock 16 Gr. bey Wilhelm Pfarr, Obdächerstraße 596.

### Cours der Staats-Papiere.

Berlin den 5. December 1815.	Briefe Geld.
Berliner Banco-Obligations	74½
Berliner Stadt-Obligations	89
Churm. Landschafts-Obligations	63
Neumark. dertl dertl	62
Holländische Obligations	89
Wirtgensteinsche dertl 1½ pCt.	—
dertl dertl 2 ½ pCt.	—
Weß-Preussische Pfandbriefe Pr. Anst.	82
dertl dertl dertl Polln. Anst.	70½
Preussische Pfandbriefe	82½
Pommersche Pfandbriefe	108
Chur- u. Neumark. dertl	100½
Schlesische dertl	—
Staats-Schuld-Scheine	78½
Zins-Scheine pro 1814	79
Gehalt dertl dertl	95
Treuer-Scheine	98
Reconnaissance	—